



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,  
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 27/28

Tirschenreuth, den 09. Juli 2012

68. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis****Seite**

Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus der „Bayern-Quelle“ (Fl.Nr. 153 Gmkg. Kondrau), „Antonien-Quelle“ (Fl.Nr. 153 Gmkg. Kondrau), „Gerwig-Quelle“ (Fl.Nr. 152 Gmkg. Kondrau), „Diepold-Quelle“ (Fl.Nr. 161 Gmkg. Kondrau) sowie aus der „Süßwasser-Quelle“ (Fl.Nr. 153 Gmkg. Kondrau) zum Zwecke der Heil- Mineral- und Brauchwasserversorgung der Fa. Kondrauer Mineral- und Heilbrunnen GmbH & Co. KG, Am Sauerbrunnen 2, 95652 Waldsassen \_\_\_\_\_ 64

Verbrennen von Getreidestroh, verregnetem Heu und Kartoffelkraut aus der Landwirtschaft \_\_\_\_\_ 65

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Tirschenreuth am 31.12.2011 \_\_\_\_\_ 67

Nachtrags-Haushaltssatzung des Schulverbandes Neualbenreuth (Landkreis Tirschenreuth) für das Haushaltsjahr 2012 \_\_\_\_\_ 68

854/5-23-E

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Wassergesetze (WG);**

Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus der „Bayern-Quelle“ (Fl.Nr. 153 Gmkg. Kondrau), „Antonien-Quelle“ (Fl.Nr. 153 Gmkg. Kondrau), „Gerwig-Quelle“ (Fl.Nr. 152 Gmkg. Kondrau), „Diepold-Quelle“ (Fl.Nr. 161 Gmkg. Kondrau) sowie aus der „Süßwasser-Quelle“ (Fl.Nr. 153 Gmkg. Kondrau) zum Zwecke der Heil- Mineral- und Brauchwasserversorgung der Fa. Kondrauer Mineral- und Heilbrunnen GmbH & Co. KG, Am Sauerbrunnen 2, 95652 Waldsassen

**Bekanntmachung**

Die Fa. Kondrauer Mineral- und Heilbrunnen GmbH & CO. KG hat beim Landratsamt Tirschenreuth die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Zutageförderung von Grundwasser aus den nachfolgend aufgeführten Quellen (Brunnen) beantragt und die zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens erforderlichen Planunterlagen eingereicht.

Folgende Einzelentnahmemengen wurden beantragt:

---

„Bayern-Quelle“	1,5 l/s	20.000 m³/a
„Antonien-Quelle“:	1,2 l/s	25.000 m³/a
„Gerwig-Quelle“	1,8 l/s	35.000 m³/a
„Diepold-Quelle“	1,8 l/s	35.000 m³/a
„Süßwasser-Quelle“	4,0 l/s	50.000 m³/a

Das zutage geförderte Grundwasser wird für die Heil- Mineral- und Brauchwasserversorgung der Fa. Kondrauer Mineral- und Heilbrunnen GmbH & Co. KG verwendet.

Das Landratsamt Tirschenreuth beabsichtigt, der Fa. Kondrauer für die beantragten Grundwasserbenutzungen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG zu erteilen.

Für die von der Fa. Kondrauer beantragten Grundwassernutzungen war durch das Landratsamt Tirschenreuth gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 (Nr. 13.3.3) zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tirschenreuth, den 03.07.2012  
L a n d r a t s a m t

Engl  
Reg. Amtsrat

---

Az.: 176/2-23-Hö

### **Verbrennen von Getreidestroh, verregnetem Heu und Kartoffelkraut aus der Landwirtschaft**

Das Verbrennen von Getreidestroh, verregnetem Heu und Kartoffelkraut ist auch in diesem Jahr im Landkreis Tirschenreuth unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen grundsätzlich erlaubt.

Das Verbrennen von Getreidestroh, verregnetem Heu und Kartoffelkraut ist rechtzeitig vor dem Entzünden des Feuers beim **Landratsamt Tirschenreuth, Tel.: 09631/88-253** zu melden. Das Landratsamt prüft die Zulässigkeit des Vorhabens.

Zusätzlich wird empfohlen, folgende Behörden vom Verbrennen zu informieren:

- zuständige Gemeinde
- zuständige Polizeiinspektion
- zuständige Ortsfeuerwehr

#### A. Verbrennen von Getreidestroh und verregnetem Heu

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.

2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung, insbesondere im Bereich von wohnnahen Gebieten, sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind in der Regel folgende Abstände einzuhalten:
  - a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
  - b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
  - c) 100 m zu sonstigen Gebäuden,
  - d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
  - e) 100 m zu Waldrändern,
  - f) 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen,
  - g) 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe h genannten öffentlichen Wege,
  - h) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit genutzt werden.

Ferner dürfen die strohigen Abfälle und verregnetes Heu zur Vermeidung starker Rauchentwicklung nur im trockenen Zustand verbrannt werden; andere Stoffe als strohige Abfälle dürfen nicht mitverbrannt werden. Strohballen müssen geöffnet, das Stroh ausgebreitet sowie die Bänder, Netze und Folien entfernt werden.

3. Das Feuer ist von mindestens zwei, mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
4. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
5. Um die Brandfläche sind Bearbeitungsstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. Flächen, die größer als drei Hektar sind, sind durch Schutzstreifen, die ebenfalls von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind, zu unterteilen; die entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander abgebrannt werden.
6. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt. Die pflanzlichen Abfälle sollen daher möglichst gleichmäßig auf dem Feld belassen und nicht auf Haufen und Schwaden zusammengezogen werden.
7. Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
8. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

#### B. Verbrennen von Kartoffelkraut und ähnlichen krautigen Abfällen

Kartoffelkraut und ähnliche krautige Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen verbrannt werden, soweit sie in Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen. Im übrigen sind die vorstehenden Bestimmungen über das Verbrennen von Getreidestroh und verregnetem Heu zu beachten

#### C. Weitere Anforderungen aus der Sicht der Ökologie und in Naturschutzgebieten

Aus Gründen der Ökologie und der Humuswirtschaft ist dem Einackern jedoch der Vorzug zu geben. Weiter bieten sich auch Möglichkeiten, Getreidestroh zu verkaufen oder zu verschenken, sowie verregnetes Heu und Kartoffelkraut auf Dungstätten abzulagern und später als Mist einzuarbeiten. Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen verbrannt werden, wenn ihre

Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde. Insgesamt sollte der Humussaldo langfristig im positiven Bereich

liegen, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten (Auskünfte hierzu können am Landwirtschaftsamt Tirschenreuth bei Herrn Josef Kunz, Tel.: 09631/7988-121, eingeholt werden.

Die vorgenannten Ausführungen gelten nicht für geschützte Flächen, wie Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Biotopflächen und sonstige Kleinstrukturen (Feldraine und Bracheflächen), da hier das Entfachen von Feuer aus naturschutzrechtlichen Gründen verboten ist. Bei Zweifelsfragen hierzu erteilt die untere Naturschutzbehörde Auskunft.

**Tirschenreuth, den 04.07.2012**  
**Landratsamt Tirschenreuth**

gez.

**L i p p e r t**  
**Landrat**

### Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Tirschenreuth am 31.12.2011

Nachstehend werden die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung übermittelten fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31.12.2011 bekannt gegeben.

Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Einwohnerzahlen am 31.12.2011 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 120) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2011 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend sind.

Die auf der Grundlage des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31.12.2011 liegen nicht rechtzeitig für die Berechnungen der Zuweisungen für das Jahr 2013 vor. Für 2013 muss deshalb die derzeit noch auf der Basis der Volkszählung 1987 fortgeschriebene Einwohnerzahl herangezogen werden. Aus Gründen der Planungssicherheit für die Kommunen wird auf nachträgliche Berichtigung der Zuweisungen verzichtet.

<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
3 77 112	Bärnau, St	3.202
3 77 113	Brand	1.151
3 77 115	Ebnath	1.331
3 77 116	Erbendorf, St	5.254
3 77 117	Falkenberg, M	945
3 77 118	Friedenfels	1.279
3 77 119	Fuchsmühl, M	1.671
3 77 127	Immenreuth	1.826
3 77 128	Kastl	1.401
3 77 129	Kemnath, St	5.215
3 77 131	Konnersreuth, M	1.886
3 77 132	Krummennaab	1.544
3 77 133	Kulmain	2.331
3 77 137	Leonberg	1.102
3 77 139	Mähring, M	1.871
3 77 141	Mitterteich, St.	6.751

3 77 142	Neualbenreuth, M	1.463
3 77 143	Neusorg	1.915
3 77 145	Pechbrunn	1.400
3 77 146	Plößberg, M	3.350
3 77 148	Pullenreuth	1.818
3 77 149	Reuth b. Erbdorf	1.202
3 77 154	Tirschenreuth, St.	9.073
3 77 157	Waldershof, St.	4.343
3 77 158	Waldsassen, St.	6.908
3 77 159	Wiesau, M	4.094
<b>Kreissumme</b>		<b>74.326</b>

Tirschenreuth, den 29.06.2012  
L a n d r a t s a m t

Wolfgang Lippert  
Landrat

---

**Nachtrags-Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Neualbenreuth  
(Landkreis Tirschenreuth)  
für das Haushaltsjahr**

**2012**

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art. 42 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Nachtrags-Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtrags-Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;

Er schließt im Verwaltungshaushalt in

**Einnahmen und Ausgaben mit je** **189.987 €**

und im Vermögenshaushalt in

**Einnahmen und Ausgaben mit je** **91.097 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **60.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Umlage nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll), zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **154.100 €** festgesetzt.

Dieser Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2011** wird auf **50 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **3.082 €** festgesetzt.

#### B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Die Nachtrags-Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2012** in Kraft.

Neualbenreuth, 06.07.2012  
Schulverband Neualbenreuth

gez. Albert Köstler

Albert Köstler  
Schulverbandsvorsitzender

Die Übereinstimmung mit dem Original der Nachtrags-Haushaltssatzung wird hiermit beglaubigt.

Neualbenreuth, 06.07.2012  
Schulverband Neualbenreuth

gez. Albert Köstler

Albert Köstler  
Schulverbandsvorsitzender

---

Der Landrat in Tirschenreuth  
gez. Lippert

Druck:  
Landratsamt Tirschenreuth  
Mähringer Str. 7  
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:  
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die  
einsendende Dienststelle oder Gemeinde